

---

## **Änderung der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Kaufmännischer Fachwirt / Kaufmännische Fachwirtin (HWK)**

---

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 05.06.2013 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 12.03.2013 nach §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) folgende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Kaufmännischer Fachwirt / Kaufmännische Fachwirtin (HWK) vom 05.11.2004, zuletzt geändert am 06.08.2010

### **§ 3 Gliederung, Inhalt und Durchführung der Prüfung**

Absatz 1, erster Abschnitt wird wie folgt gefasst:

#### **„Prüfungsfach 1:**

Die Prüfungsinhalte bestimmen sich nach § 2 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Allgemeine Meisterprüfungsverordnung – AMVO)“

Absatz 1, zweiter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

#### **„Prüfungsfach 2:**

Berufs- und Arbeitspädagogik

Die Prüfungsinhalte bestimmen sich nach § 4 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Allgemeine Meisterprüfungsverordnung – AMVO)“

Absätze 2 bis 4 werden wie folgt zu Absatz 2 zusammengefasst:

„Durchführung und Dauer der Prüfung im Prüfungsfach 1 richtet sich nach § 3 Absatz 1 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Allgemeine Meisterprüfungsverordnung – AMVO). Durchführung und Dauer der Prüfung im Prüfungsfach 2 richtet sich nach § 5 Absatz 1 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Allgemeine Meisterprüfungsverordnung – AMVO)“

## **§ 4 Bestehen der Prüfung**

Absätze 2 und 3 werden wie folgt zu Absatz 2 zusammengefasst:

„Das Bestehen der Prüfung im Prüfungsfach 1 regelt § 3 Absätze 2-4 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Allgemeine Meisterprüfungsverordnung – AMVO). Das Bestehen der Prüfung im Prüfungsfach 2 regelt § 5 Absätze 2-4 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (Allgemeine Meisterprüfungsverordnung – AMVO)“

Es wird folgender § 6 a eingefügt:

## **§ 6 a Übergangsvorschriften**

- (1) Die bis zum 31.12.2013 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31.12.2013, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.“
- (2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 31.12.2013 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 31.12.2014 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 31.12.2013 geltenden Vorschriften ablegen.“

## **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 11.07.2013 (Az.: 8-4233.82/80) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 19.07.2013 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele  
Präsident

Dr. Tobias Mehlich  
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – [www.hk-ulm.de](http://www.hk-ulm.de) – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 09.08.2013